

Az.: 2 B 33/20.NC  
2 L 1024/19.NC



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität Leipzig  
vertreten durch die Rektorin  
- Justitiariat -  
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Tiermedizin, 1. FS, WS 2019/20; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 16. April 2020

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Januar 2020 - 2 L 1024/19.NC - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz im Fach Tiermedizin im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2019/2020 an der Universität L. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2019/2020 festgesetzte Anzahl von 131 Studienplätzen die vorhandene Kapazität ausschöpfe. Tatsächlich eingeschrieben sind nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 136 Studenten.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 131 Studienplätzen nicht erschöpft. Die Curricularwertberechnung der Antragsgegnerin sei fehlerhaft. Laut der „Berechnung des Curricularwertes“ seien die Curricularanteile auf Basis von 14 Semesterwochen errechnet worden; richtigerweise sei aber durch 15 Semesterwochen zu dividieren. Die Vorlesungszeit betrage im Sommer- wie im Wintersemester entsprechend der Festlegung der Landesrektorenkonferenz (§ 31 SächsHSFG) jeweils 15 Semesterwochen, wie die Antragsgegnerin auf ihrer Homepage ausweise. Die Zahl der Vorlesungswochen sei maßgeblicher Faktor für die Berechnung der Semesterwochenstunden in der Lehnachfrage, denn diese seien das Äquivalent zu den Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Lehrangebot, wie sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 DAVOHS ergebe. Im Sinne der Bilanzierungssymmetrie zwischen Lehnachfrage und

Lehrangebot sei auch die Lehnachfrage anhand der tatsächlichen Vorlesungszeit (15 Wochen) zu berechnen. Von 15 Semesterwochen gehe die Antragsgegnerin im Übrigen auch bei mutmaßlich allen Bachelor-Studiengängen aus, wie sich aus den Modulhandbüchern ergebe. Die Curricularanteile seien deshalb jeweils mit dem Faktor 14/15 zu multiplizieren, wodurch sich der ermittelte Curriculareigenanteil von 7,4939 auf 6,9943 reduziere. Ausgehend von dem bereinigten Lehrangebot von 473,43 LVS errechne sich unter Ansatz des Curriculareigenanteils von 6,9943 die Anzahl von 135,3759 Studienplätzen vor Schwund und 141 Studienplätzen nach Schwund.

- 3 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten.
- 4 2. Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin in ihrem Beschwerdeschriftsatz erstmals dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin im Rahmen der Kapazitätsberechnung die Lehnachfrage nach Maßgabe des § 13 KapVO zutreffend ermittelt. Gemäß § 13 Abs. 1 KapVO bestimmt der Curricularnormwert (CNW) den in Deputatsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, somit den von einem Studenten nachgefragten Lehraufwand. Die Kapazitätsverordnung enthält keine weiteren Vorgaben zur Berechnung des CNW selbst. Bei dem CNW handelt es sich um eine Rechtsnorm mit zahlenförmigem Inhalt und keine bloße Rechengröße. Die in Anlage 2 Nr. 1 zu § 13 KapVO für die dort genannten Studiengänge ausgewiesenen (Gesamt-) CNW stellen abstrakte Normwerte dar, in die während der Entstehungsgeschichte der Kapazitätsverordnung durchgeführte Erhebungen aus konkreten Studienplänen eingeflossen sind (vgl. Bahro/Berlin, Hochschulzulassungsrecht, 4. Aufl., § 13 KapVO, Rn. 3). Ihre Festlegung beruht auf einem Meinungs- und Entscheidungsbildungsprozess des Normgebers, der komplexe Elemente des Einschätzens und Abwägens, der Vorsorge und Vorausschau, des Kompromisses zwischen gegensätzlichen Interessen, Auffassungen und Gewichtungen enthält (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. November 2005 -

NC 9 S 140/05 -, juris m. w. N.; Senatsbeschl. v. 20. Februar 2012 - NC 2 B 39/12 und v. 29. Oktober 2019 - 2 B 214/19.NC -, beide juris).

- 6 Zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit der Lehnachfrage mit dem in LVS pro Semesterwoche angegebenen Lehrangebot (vgl. §§ 3, 7 DAVOHS) ist der Ausbildungsaufwand pro Student ebenfalls in LVS pro Semesterwoche zu ermitteln. Die an der Konzipierung der Kapazitätsverordnung und der CNW beteiligten ZVS-Gremien knüpften im Rahmen von Kontrollrechnungen im Hinblick auf die Zahl der Semesterwochen - d. h. die Dauer der Vorlesungszeit - grundsätzlich an die tatsächlichen Verhältnisse im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen, mithin die traditionell übliche Vorlesungsdauer an wissenschaftlichen Hochschulen an und rechneten mit der damals üblichen durchschnittlichen Dauer der Vorlesungszeit von 14 Semesterwochen - 16 Wochen Wintersemester, 12 Wochen Sommersemester - (vgl. VGH BW, Beschl. v. 17. Dezember 1979 - IX 1236/78 -, juris). Der VGH Baden-Württemberg hat diese Berechnung der Lehnachfrage aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Systemgerechtigkeit für geboten erachtet. Denn auch die - ebenfalls in SWS ausgedrückten dienstrechtlich festgesetzten - Lehrverpflichtungen bezögen sich auf eine Dauer der Vorlesungszeit von durchschnittlich 14 Semesterwochen. Es widerspreche indes dem Grundsatz der Bilanzierungssymmetrie, wenn Lehrangebot und Lehnachfrage einen unterschiedlichen zeitlichen Bezugsrahmen hätten (vgl. VGH BW, Beschl. v. 17. Dezember 1979 - IX 1236/78 - a. a. O.).
- 7 Hieran ist - unabhängig von der tatsächlichen Dauer der von der Antragsgegnerin aufgrund § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG festgelegten und auf ihrer Website veröffentlichten Vorlesungszeit - festzuhalten: Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 DAVOHS festgelegte Definition einer LVS (45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters) gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Vorlesungszeit, zu der die DAVOHS gerade keine Festlegung enthält (vgl. insoweit auch BayVGH, Beschl. v. 14. Juni 2012 - 7 CE 12.10011 u. a. -, juris Rn. 13). So beträgt das (für die Berechnung des Lehrangebots maßgebliche) Lehrdeputat etwa eines Professors gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS stets regelmäßig 8 LVS pro Semesterwoche und bleibt damit unverändert, gleichgültig wie viele Wochen des Semesters unterrichtet wird. Nachdem das Lehrangebot ausschließlich auf die Anzahl der Deputatsstunden

pro Vorlesungswoche abstellt (vgl. Bl. 2 Ziff. 2.1 der Kapazitätsberechnung), ist die Dauer der Vorlesungszeit für die Ermittlung des Lehrangebots irrelevant. Dies ergibt auch deshalb Sinn, weil auf diese Weise eine Beeinflussung der Kapazität durch die Veränderung der semesterlichen Vorlesungszeit - namentlich eine Kapazitätsreduzierung durch Verringerung der Vorlesungswochen pro Semester - verhindert wird.

- 8 Der in Anlage 2 Nr. 1 KapVO aktuell mit 7,6 festgesetzte CNW im Studiengang Tiermedizin beruht auf der Annahme einer durchschnittlichen Vorlesungszeit von 14 Semesterwochen. Dies ergibt sich aus den nach der Tierärzteapprobationsverordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen. So verweist § 2 Abs. 1 Satz 4 TAppV auf die in Anlage 1 genannten Fächer, in denen die Universität Vorlesungen, Seminare, klinische Demonstrationen und Übungen durchführt. Die in der Anlage 1 für die insgesamt 32 Fächer vorgesehenen Veranstaltungen sind mit Blick auf ihre überwiegend durch 14 teilbare Gesamtstundenzahl ersichtlich an Semestern mit Vorlesungszeiten von 14 Wochen ausgerichtet (vgl. insoweit für den Studiengang Humanmedizin OVG Saarland, Beschl. v. 1. August 2007 - 3 B 53/07.NC u. a. -, juris Rn. 112 sowie VGH BW, Beschl. v. 17. Januar 2012 - NC 9 S 2775/10 -, juris Rn. 23; ebenso Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, 2013, Rn. 547). Entsprechendes gilt für die in § 2 Abs. 3 TAppV genannten Wahlpflichtveranstaltungen.
- 9 Der festgesetzten Zulassungszahl liegt ein CNW von 7,5972 zugrunde, der sich aus dem Eigenanteil (CAp) der Lehreinheit Tiermedizin von 7,4939 sowie Fremdleistungen in Höhe von 0,1033 zusammensetzt (vgl. Bl. 1 Ziff. 1.2 der Kapazitätsberechnung) und hierbei - wie oben dargelegt - von einer durchschnittlichen Semesterwochenzahl von 14 ausgeht. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist es kapazitätsrechtlich nicht geboten, die tatsächliche Vorlesungsdauer taggenau für die betreffende Hochschule und das betreffende Bezugssemester zu ermitteln. Denn die Kapazitätsverordnung beruht auf einem abstrakten und pauschalierten Berechnungsmodell unter Zugrundelegung jeweils typisierender Durchschnittsbetrachtungen, was den Anforderungen des Kapazitätserschöpfungsgebots genügt (vgl. VGH BW, Beschl. v. 17. Januar 2012 - NC 9 S 2775/10 - a. a. O. Rn. 25 m. w. N.). Die Regelungen kapazitätsrechtlicher

Parameter wie auch die übrigen Bestimmungen der Kapazitätsverordnung haben gerade nicht - wie von der Beschwerde gefordert - die Ausbildungsverhältnisse nur einer einzelnen Hochschule im Blick. Die Rechtssätze der Kapazitätsverordnung sind Normen mit abstrakt-generellem Gehalt. Sie zielen auf eine für alle Hochschulen einheitliche Kapazitätserschöpfung und sollen gerade durch ihre einheitlichkeitsstiftende Wirkung der Kapazitätsausschöpfung dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1984 - 7 C 3/83 u. a. -, juris Rn. 21).

- 10 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in der Tierärzteapprobationsverordnung vorgeschriebenen Gesamtstundenzahlen um Mindestzeiten handeln dürfte (vgl. etwa § 2 Abs. 3 TAppV), deren Abhaltung in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung etwa von Feiertagen - gewährleistet sein muss (vgl. hierzu für den Studiengang Medizin VGH BW, Beschl. v. 14. Dezember 1992 - NC 9 S 26/92 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Die Zugrundelegung einer durchschnittlichen Semesterdauer von 14 Wochen für die Ermittlung des CNW begegnet aus diesen Gründen - unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Vorlesungszeit an der Universität L - keinen Bedenken.
- 11 Schließlich liegt der von der Antragsgegnerin ermittelte CNW von 7,5972 niedriger als der in der Anlage 2 Nr. 1 KapVO festgelegte CNW von 7,6 (und zudem niedriger als der des letzten ZVS-Beispielsstudienplans Tiermedizin von Januar 2007, vgl. hierzu OVGNDs, Beschl. v. 24. März 2015 - 2 NB 454/14 -, juris Rn. 12). Die Antragstellerin hat indes keinen Anspruch auf eine möglichst kapazitätsgünstige Festlegung des CNW, solange die Festsetzung durch die Antragsgegnerin innerhalb des Spielraums erfolgt, den ihr der normierte CNW belässt, und die Vorgaben des ZVS-Beispielstudienplans beachtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März 1987 - 7 C 62/84 -, juris Rn. 9 ff. u. v. 20. April 1990 -, 7 C 51/87 -, juris Rn. 25).
- 12 Es verbleibt damit bei dem errechneten bereinigten Lehrangebot von 473,43 LVS und der sich hieraus ergebenden Anzahl von 131 Studienplätzen nach Schwund. Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.
- 13 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

14 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2  
Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 18. Mai 2015 - 2 B 114/15.NC -,  
juris).

15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66  
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke